

Satzung

SpVgg Kranichfeld 1861 e.V.



Vorgestellte Satzung wurde am 29. April 1994 in Kranichfeld beschlossen.
Geändert am: 27. Mai 2005/ 11. April 2011/ 30. März 2017

Inhaltsübersicht

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck	3
§3 Mitgliedschaft	5
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§5 Mitgliedsbeiträge	6
§6 Vereinsorgane	7
§7 Mitgliederversammlung	7
§8 Der Vorstand	9
§9 Wahl des Vorstandes	11
§10 Vereinssportjugend	11
§11 Protokollierung	12
§12 Rechnungsprüfung	12
§13 Ordnungen	12
§14 Auflösung des Vereins	13
§15 Datenschutz	14

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1861 e.V.

²Er hat seinen Sitz in Kranichfeld und ist im Vereinsregister Weimar unter der Nr. 240 eingetragen. ³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der Sporttreibenden Menschen.

(2) Er wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

(3) ¹Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. ²Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

³Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

(4)¹Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

²Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(5)Der Verein bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

(6)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(7)Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8)¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

(10)¹Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

²Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG beschließen. ³ Dies schließt Aufwandsentschädigung für den Vorstand mit ein.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)¹Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

²Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.

(2) ¹Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ²Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2)¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

(3)Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des

Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

(5)¹Rechtsmittel gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ²Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ³Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. ⁴Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. ⁵Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ³Der Jahresbeitrag kann nach Vereinbarung mit dem Schatzmeister bis zum 28. Februar per Lastschrift vom Verein eingezogen werden. ⁴Geschieht dies nicht, muss der Jahresbeitrag vom Mitglied bis zum 30. April des Beitragsjahres auf ein gültiges Vereinskonto überwiesen werden. ⁵Dabei ist es nicht relevant, aus welchem Grund ein vorher vereinbarter Lastschrifteinzug nicht vollzogen wurde. ⁶Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Verursachers. ⁷Bei Verzug der Zahlung des Beitrages ist das betreten der Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, für das jeweilige Mitglied

untersagt. ⁸Mahngebühren für Mitglieder die in Zahlungsrückstand sind, können in einer Beitragsordnung gesondert aufgeführt werden. ⁹14 Tage nach der ersten schriftlichen Mahnung (mit Einschreiben) kann ein Inkassobüro zur Eintreibung der Forderungen beauftragt werden.

¹⁰Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Beschluss über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschluss über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4)¹Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage und den beiden öffentlichen Schaukästen (1. Schaukasten: Auf dem Sportplatz 1, An dem Bahnhofe und 2. Schaukasten: Georgstraße 2) in der Stadt Kranichfeld.

³Der Aushang muss mindestens mit eine Frist von zwei Wochen vor dem angesetzten Termin, mit der Angabe der Tagesordnung im Schaukasten erscheinen. ⁴Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. ⁵Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5)Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht gefordert werden, per Vorstandsbeschluss zu erledigen, ohne dass eine gesonderte Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss.

(6)Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(7)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
- bei ordnungsgemäßer Einberufung.

(8)¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. ⁴Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁵Es zählen nur Ja/Nein-Stimmen.

§ 8 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Jugendwart,
- dem Schriftführer.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3)¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und dem Schriftführer. ²Der

Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip), davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied Vorsitzender oder Stellvertreter sein. ³Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(4)¹Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendleitern der Abteilungen gewählt. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(5)¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und / oder Stellvertreter einberufen wurden. ²Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und / oder ein Stellvertreter, anwesend sind. ⁴Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des 1. Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Stellvertreterers.

(6) ¹Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand,
- den Beisitzern,
- sowie aus den Vertretern der Abteilungen.

²Der Vorstand lädt nach Bedarf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein. ³Die Beisitzer und Vertreter der Abteilungen haben beratende Funktion in der Vorstandssitzung.

§ 9

Wahl des Vorstandes

¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

²Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die sich zu den Grundsätzen § 2 des Vereins bekennen und diese innerhalb und außerhalb des Vereins vertreten.

³Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. ⁴Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10

Vereinssportjugend

(1)¹Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. ²Sie fördert in besonderer Weise die sportliche und die allgemeine Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit.

(2)¹Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedarf.

²Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. arbeiten und beschließen die Organe der Vereinssportjugend in eigener Verantwortung.

(3)¹Die Vereinssportjugend verfügt über die ihr zufließende Mittel in eigener Zuständigkeit. ²Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11

Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und des erweiterten Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

(2)¹ Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

² Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 13

Ordnungen

¹ Zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich verschiedene Ordnungen geben.

z.B.:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrenordnung.
- eine Datenschutzordnung

² Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung beschließt der Vorstand. ³ Der Vorstand kann auch weitere Ordnungen beschließen.

§14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es:

- der erweiterte Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- dies von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3)¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

- unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
- bei ordnungsgemäßer Einberufung.

² Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. ³ Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. ⁴ Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den LSB Thüringen e.V. oder nach dessen Ablehnung an die Stadt Kranichfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Datenschutz

Datenschutz mit Richtlinienkompetenz des Vorstandes

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. ²Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) zu beachten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO

- ¹das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. ²Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
- 2) ¹Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 3) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG-neu bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
 - 4) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung.

Der Vorstand